Landratsamt Waldshut Untere Flurbereinigungsbehörde	Az. 3014 B 2.9
☒ Flurbereinigung ☐ Zusammenlegung Wehr (Dinkelberg)	Ord.Nr.

Muster

Vollmacht

(Gilt nur für die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz)

Ich Name des Vollmachtgebers
(Name, Vorname des Vollmachtgebers)

bevollmächtige hierdurch Herrn/Frau _____
(Name, Vorname)

_____
(Straße)

_____
(PLZ, Wohnort)

Name und Anschrift dessen, der bevollmächtigt werden soll bitte hier eintragen.

zum Empfang aller für mich bestimmten Ladungen und anderen Mitteilungen. Der/Die Bevollmächtigte ist auch von den Beschränkungen nach § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Außerdem zu allen das o.g. Verfahren betreffenden Handlungen, darunter:

- zur Bestellung eines/einer Unterbevollmächtigten
- zur Bestellung eines/einer Vertreters/Vertreterin für einzelne Handlungen und für das Rechtsmittelverfahren,
- zum Abschluss von Vereinbarungen,
- zur Übernahme von Verpflichtungen,
- zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht
- zur Entgegennahme von Geldbeträgen.
- Ich genehmige alles, was er/sie im Verfahren bisher für mich getan hat. (rückwirkend)

Bitte nicht zutreffendes streichen.

(Nicht zutreffendes bitte streichen)

_____
(Ort, Datum)

_____
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Datum, Ort und Unterschrift der Vollmachtgebers (erst vor dem beurkundenden Beamten unterschreiben, nicht vorher!!!)

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers

(bei einer Flurbereinigungsbehörde oder - falls dazu bereit - bei Stadt- oder Gemeindeverwaltungen gebührenfrei*)

Die Unterschrift des Vollmachtgebers _____
(Name, Vorname)

_____

_____

persönl. bekannt/ausgewiesen _____
s-Nr.)

ist vor mir vollzogen worden. Di nur zur Vorlage bei der für das o.g. Verfahren zuständigen Behörde

Hier nichts eintragen! Dieses Feld bearbeitet die beurkundende Behörde. (i.d.R. die Gemeinde)

_____ den _____

_____
(Unterschrift)

Dienstsiegel der beglaubigenden Stelle

*) Frei von allen Gebühren und Kosten der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 108 FlurbG i. d. F. vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - i. V. mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des FlurbG vom 26.04.1954 - GBl. B.W. S. 55). Bei Beglaubigung durch einen Notar kann dieser Gebühren erheben (Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenverzeichnis Anhang Vorbemerkung 2).